

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Juli 2014**

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04528 in
den Abschnitt 4.5.1**

04528 **Zusatzpauschale Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms** entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinien Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Obligater Leistungsinhalt

- Aufklärung zur Kapselendoskopie in angemessenem Zeitabstand vor der Untersuchung,
- Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms,
- Dokumentation gemäß § 3 der Nummer 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" sowie § 7 und § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aushändigung aller Substanzen zur Darmreinigung,
- Information zu Ablauf und Dauer der Darmreinigung,

einmal im Behandlungsfall

1139 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 04528 enthält nicht die Kosten für die Untersuchungskapsel.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04528 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 04528 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04220 und 04221 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 4.4, 4.5.2, 4.5.3, 4.5.4 und 4.5.5 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04529 in den Abschnitt 4.5.1

04529 **Zusatzpauschale Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms**
entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinien Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Obligater Leistungsinhalt

- Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms,
- Dokumentation gemäß § 3 der Nummer 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" sowie § 7 und § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,

einmal im Behandlungsfall

2435 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04529 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 04529 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04220 und

04221 und nicht neben den
Gebührenordnungspositionen der Abschnitte
4.4, 4.5.2, 4.5.3, 4.5.4 und 4.5.5
berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13425 in den Abschnitt 13.3.3

13425 **Zusatzpauschale Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms** entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinien Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Obligater Leistungsinhalt

- Aufklärung zur Kapselendoskopie in angemessenem Zeitabstand vor der Untersuchung,
- Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms,
- Dokumentation gemäß § 3 der Nummer 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" sowie § 7 und § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aushändigung aller Substanzen zur Darmreinigung,
- Information zu Ablauf und Dauer der Darmreinigung,

einmal im Behandlungsfall

1139 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13425 enthält nicht die Kosten für die Untersuchungskapsel.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13425 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 13425 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01741, 13430 und 13431 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 13425 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2.3, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13426 in den Abschnitt 13.3.3

13426 **Zusatzpauschale Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms** entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinien Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Obligater Leistungsinhalt

- Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms,
- Dokumentation gemäß § 3 der Nummer 16 in der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" sowie § 7 und § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,

einmal im Behandlungsfall

2435 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13426 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 13426 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2.3, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.

5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

6. Aufnahme weiterer Leistungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
04528*	Zusatzpauschale Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms	10	8	Tages- und Quartalsprofil
04529*	Zusatzpauschale Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms	75	60	Tages- und Quartalsprofil
13425*	Zusatzpauschale Durchführung einer Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms	10	8	Tages- und Quartalsprofil
13426*	Zusatzpauschale Auswertung einer Untersuchung mittels Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms	75	60	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Die Gebührenordnungspositionen 13425 und 13426 können von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnet werden.
2. Die Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 werden bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Standardbewertungssystems gemäß Nr. 2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung vom 22. Oktober 2012 zu Grundsätzen und Eckpunkten zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bei der Anwendung der vom Institut des Bewertungsausschusses erstellten und weiter zu entwickelnden quantitativen Bewertungsmethode berücksichtigt.
3. Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Einführung der Leistungen zur Kapselendoskopie in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung dieser Leistungen. Insbesondere soll Folgendes geprüft werden: Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
 - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Leistungserbringer,
 - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten,
 - Preise der in Deutschland verfügbaren Kapselendoskopiesysteme, einschließlich Untersuchungskapsel,

- Medizinisch-technische Weiterentwicklungen der in Deutschland verfügbaren Kapselendoskopiesysteme, einschließlich Untersuchungskapsel.
- Der Bewertungsausschuss prüft nach dieser Evaluation, ob eine Empfehlung an die Partner des Bundesmantelvertrags zur Abbildung der Sachkosten der Untersuchungskapsel im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapselendoskopie durch eine Sachkostenpauschale erfolgen sollte.

Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

4. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400 – Ärztliche Leistungen – Abschnitt 4.5.1 bzw. 13.3.3, Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss in seiner 328. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Aufgrund einer durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I: Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden durch Einfügung einer Nr. 16 Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms hat der Bewertungsausschuss in seiner 328. Sitzung die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschriebenen Leistungen zur Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus der geänderten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Insgesamt werden je zwei neue Leistungen für Erwachsene und für Kinder- und Jugendliche zur abklärenden Diagnostik bei Erkrankungen des Dünndarms in den EBM aufgenommen. Durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04528 in den Abschnitt 4.5.1 sowie die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 13425 in den Abschnitt 13.3.3 wird die Abrechnungsmöglichkeit zur Durchführung einer Kapselendoskopie geschaffen. Mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04529 in den Abschnitt 4.5.1 sowie mit der Aufnahme der Ziffer 13426 in den Abschnitt 13.3.3 wird die Abrechnungsmöglichkeit der Auswertung des bei der Durchführung der Kapselendoskopie erstellten Videos geschaffen.

Durch die Benennung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I, Nr. 16 in den Leistungslegendierungen wird ein eindeutiger Bezug zur entsprechenden Richtlinie des G-BA hergestellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2014

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2014 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 11. November 2010 zur Änderung der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung durch Einfügung einer Nr. 16 (Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms) die Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 zur Durchführung der Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in die Abschnitte 4.5.1 sowie 13.3.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

5. In der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 sind die Sachkosten für die Untersuchungskapsel im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapselendoskopie entsprechend den Gebührenordnungspositionen 04528 und 13425 nicht enthalten.
6. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).